



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), in Kraft getreten am 8. März 2021 (BayMBI 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI 2021 Nr. 224), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Fläche des gesamten Landkreises folgende ergänzende Anordnungen durch

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen von Infektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Miltenberg, den auch hiesig auftretenden Virus-Mutationen und der 12. BayIfSMV werden die nachfolgenden Anordnungen zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Virus für das Gebiet des Landkreises Miltenberg erlassen.

- I. Neben der allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus der 12. BayIfSMV an den darin genannten Orten besteht darüber hinaus die Pflicht zum Tragen an den nachfolgend genannten öffentlichen Orten der jeweiligen Landkreiskommunen (siehe Anlage).
 - a) Stadt Miltenberg (Anlage 1), in der Zeit von 06:00 Uhr bis einschl. 20:00 Uhr
 - In der Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des Schnatterlochs und des Marktplatzes.
 - Auf der Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg.
 - b) Markt Elsenfeld u. Stadt Obernburg a. Main (Anlage 2.0), in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr
 - Im Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld.
 - Auf den Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld.
 - Auf den Gehwegen im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Dominic" bis zum Ende der auf den Bushalt folgenden Parkplatzeihe.
 - Auf dem Brückensteg über den Main mit Zu- und Abgangswegen.
 - c) Stadt Obernburg a. Main (Anlage 2.1), in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Auf dem Parkplatz Rathaus / Kirchplatz am Stiftshof.
 - Auf dem Parkplatz Frühlingstraße / Ecke Römergässchen.
 - Im Parkhaus Wendelinuskreisel in den für Öffentlichkeit zugänglichen und nutzbaren Bereichen, einschl. jener Parkflächen, welche der unteren Zufahrt ins Parkhaus vorgelagert sind.

- II. Verstöße gegen die Ziff. I. und II. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG und § 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 29. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

Miltenberg, 29. März 2021

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -

H i n w e i s

Die öffentliche Bekanntgabe der vollständigen Allgemeinverfügung nebst Begründung, Rechtsbehelf und der unter Ziff. I. genannten Anlagen erfolgt ortsüblich durch Aushang beim Haupteingang des Landratsamtes Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg.

Ferner ist die vollständige Fassung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landkreises Miltenberg www.landkreis-miltenberg.de einsehbar und abrufbar.